



## Presseinformation

**Greyhills Rechtsanwälte erwirkt für die The Absolut Company AB ein Urteil vor dem Landgericht Hamburg, mit welchem einer führenden deutschen Warenhauskette der Vertrieb eines Badegels in einer der bekannten ABSOLUT® Wodka Flasche nachempfundenen Produktausstattung untersagt wird**

(LG Hamburg, Urteil v. 17.12.2013, Az.: 312 O 70/13, das Urteil ist rechtskräftig, die Beklagte hat das eingelegte Rechtsmittel zwischenzeitlich zurückgenommen)

Berlin, 28. März 2014

Vor dem Landgericht Hamburg hat Greyhills Rechtsanwälte für die The Absolut Company AB ein Urteil erstritten, mit dem es einer großen deutschen Warenhauskette untersagt wird, ein Bade- und Duschgel in der Form der bekannten ABSOLUT® Flasche anzubieten und zu vertreiben. Die zum Pernod Ricard Konzern gehörige The Absolut Company AB zählt zu den weltweit bedeutendsten Spirituosenherstellern. Sie vertreibt ihren berühmten ABSOLUT® Wodka in einer eigentümlich gestalteten Glasflasche, die an eine alte schwedische Apothekerflasche erinnert. Für diese Flaschenausstattung besitzt sie EU-weit Markenschutz über eine Warenformmarke.

Die verklagte Warenhauskette hatte ein transparentes Bade- und Duschgel in einer durchsichtigen Plastikflasche angeboten, die mit der 3D-Flaschenformmarke der Klägerin in prägenden Elementen übereinstimmte. Das Landgericht Hamburg vertrat die Auffassung, dass die Klageformmarke beim angesprochenen Verkehr bekannt ist. Das Gericht folgte der Argumentation von Greyhills Rechtsanwälte auch insoweit als der Vertrieb eines Bade- und Duschgels in einer der ABSOLUT® Flasche nachempfundenen durchsichtigen Plastikflasche zu einer unlauteren Ausnutzung respektive Beeinträchtigung der Unterscheidungskraft und Wertschätzung der bekannten EU-Flaschenformmarke führt. Die Vernichtung des verbliebenen Warenbestands wurde gerichtlich angeordnet.

**Für weitere Informationen:**

**greyhills**  
rechtsanwälte

RA Dr. Jens H. Steinberg

[steinberg@greyhills.eu](mailto:steinberg@greyhills.eu)

Tel.: 030-8020870-30